

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 038/2011
Beschlussvorlage		
Vorstandsbüro	öffentlich	☒
Salewski, Reinhold	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	16	12.04.2011
Haupt- und Finanzausschuss	12	29.03.2011

Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes

Finanzielle Auswirkungen ja; geringfügige Veränderungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Satzung des Volkshochschulzweckverbandes wird wie folgt geändert:

I

§ 12 – Deckung des Finanzbedarfes – erhält folgende Fassung:

Absatz 2, letzter Satz: Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Verbandsumlage ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstädte.

Absatz 3: Für die Umlage nach Absatz 2 wird die am 31.12. des vorvorherigen Jahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

II

Die Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann – Wülfrath tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die VHS Zweckverbandsversammlung hat am 29.11.2010 die Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes beschlossen.

Die bisherige Verbandssatzung sah vor, dass die Städte die Umlage im Verhältnis der ermittelten Teilnehmerzahlen des ersten Programmhälftejahres des vorausgehenden Jahres zu tragen haben.

Das Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande NRW (Weiterbildungsgesetz – WbG) bedient sich in seinen Ausführungen zur Einrichtung, Versorgung und Landeszuweisung von / für Volkshochschulen jedoch grundsätzlich nur des Einwohnerschlüssels.

Durch die Änderung des Umlageschlüssels werden die Ausführungen des Weiterbildungsgesetzes auch auf die Regelungen der Verbandssatzung übertragen. Es wird damit sicher gestellt, dass die gesetzliche und finanzielle Verpflichtung zur Einrichtung und Versorgung einer VHS nach dem jeweiligen vorgeschriebenen Einwohnerschlüssel durch die Mitgliedsgemeinden getragen wird.

Die Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes bedarf der Beschlussfassung der Räte der Städte Wülfrath und Mettmann.